

bung Anklänge an christliches Denken fänden, so seien das doch nur vereinzelte, unbeachtliche Stellen und als Degenerationserscheinungen des klassischen Römerrechts zu bewerten. Gegen diese Auffassung sind in jüngster Zeit verschiedene Stimmen laut geworden, nicht zuletzt in der neuen katholischen Rechtsschule Italiens, die mit den Namen Contardo Ferrini, Salvatore Riccobono, Evaristo Carrusi, M. Roberti, Biondo Biondi und Emilio Albertario verknüpft ist. Sie untersuchten systematisch den Einfluß der Patristik auf das kaiserliche Recht und konnten, unterstützt von den Interpolationsforschungen, einen kraftvollen Einfluß des Christentums auf die Ausbildung des spätrömischen Privatrechts feststellen. Da durch die Rezeption des *Corpus Iuris Civilis* das römische Recht in Inhalt und Geist die Grundlage fast aller modernen Privatrechte geworden ist, und da eine einseitige Betonung des sogenannten klassischen Rechts den Eindruck erweckte, als ob alles römische Recht notwendig individualistisch und unsozial und daher an den sozialen Schwierigkeiten unserer Tage mitschuldig sei (vgl. diese Zeitschrift 125 [1933] 379 ff.), ist auch die Bedeutung dieser Studie sofort ersichtlich: sie will eine Ehrenrettung des römischen Rechtes darstellen, indem sie den eingeeengten Blick vom klassischen auf das christlich beeinflusste Recht lenkt, und eine Ehrenrettung des Christentums, indem sie dem geradezu kühnen Versuch nachgeht, das römische Recht, diesen großen Heiden, noch in seinen alten Tagen zu taufen. Daß die Kirche ihr Werk nicht vollenden konnte, daß eine spätere Zeit an den glücklichen Anfängen nicht weiterbaute, kann man dem Christentum nicht zur Last legen. — Das Buch ist mit einer warmen Begeisterung geschrieben, die den Verfasser manchmal so beflügelte, daß er weiter ausgreift, als die nüchterne Wissenschaft gerade noch gestattet. Einzelheiten können hier nicht behandelt werden. Jedenfalls verdient das Werk, dem ein ähnliches über Christentum und Germanenrecht folgen soll, unsere ganze Aufmerksamkeit.

J. Zeiger S. J.

Spuren indogermanischen Glaubens in der bildenden Kunst.

Von Josef Strzygowski. gr. 8^o (XV, 496 S. u. 362 Abb.). Heidelberg 1936, Carl Winter. M 29.50

Auch das vorliegende Buch gilt der Idee, der Strzygowski's ganzes Lebenswerk gewidmet ist: der ausschlaggebenden Bedeutung des hohen Nordens für die Entwicklung der europäisch-asiatischen Kunst und Kultur. Es nötigt Bewunderung ab, mit welcher vitalen Überzeugung und Zähigkeit Strzygowski für diese „seine Idee“ gearbeitet hat. Das sollten auch die anerkennen, die im übrigen weder seine Lehre noch seine Methode bejahen können. Leider wird das ja durch die selbstbewußte und polemische Art des Verfassers etwas erschwert. Die große Mehrheit der Fachkollegen ist augenscheinlich der Ansicht, daß durchschlagende Beweise nicht erbracht sind. Das läßt auch für das neue Werk fürchten, denn es ist wieder ein echter „Strzygowski“: großzügige Arbeitsweise, die den Blick zu weiten und das Ganze zu umspannen sucht, und unbedingter Einsatz für den Norden gegen den Süden. Nur wirken die Schwächen diesmal vielleicht noch stärker als sonst, weil der Verfasser, wie ja der Titel schon ankündigt, sich in diesem Buche besonders stark weltanschaulich betätigt. Damit steht dann allerdings die mehrfach hervorgehobene Einschränkung auf das kunsthistorische Gebiet als Quelle im Widerspruch; denn die Ergebnisse überschreiten entschieden das, was eine solche Methode hergeben kann. Dabei verführt ihn seine tief eingewurzelte Abneigung gegen „Kirche, Hof und Bildung“, die verabscheuungswürdigen Träger südlichen Machtwillens nach seiner Auffassung, zu großartigen Einseitigkeiten. Was über Gotterlebnis und Gottesvorstellung der Indogermanen vorgetragen wird, ist kaum aus dem kunsthistorischen Material, das in großem Ausmaß erst rückschließend gewonnen werden muß, zu belegen. Vielmehr scheint es, daß der wesentliche Unterschied zwischen einem als persönlicher Geist gedachten Gott und dessen menschlicher Darstellung nicht immer klar auseinandergehalten wird. Noch erstaunlicher ist es, was sich der Verfasser unter „Entstehung der Seele im hohen Norden“ vorstellt. Diese Art materialistischen Denkens sollte doch als überwunden gelten. Von Chri-

stentum und Kirche zeigt dieses Buch ebenfalls derart oberflächliche Vorstellungen, daß man sich fragt, ob denn die jahrelange Beschäftigung mit christlicher Kunst nicht ein vertiefteres Studium dieser Dinge nötig gemacht hätte. Sehr gut ist betont, daß gerade das Christentum es war, das in der Gotik dem nordischen Menschen zur Blüte seines innersten künstlerischen Wollens verhalf. Aber es wird dabei übersehen, daß dieses Christentum wesentlich kirchlich war, wie überhaupt Christentum wesentlich kirchlich ist. Auch Dürer, der reinste Exponent indogermanischen Glaubens nach Strzygowski, war ein kirchlicher Christ. Nur hat eben die Kirche wenig mit dem merkwürdigen Machtgebilde zu tun, das in der Vorstellung Strzygowskis dem indogermanischen Geiste so widerstreitet. Wir unterlassen es, auf gelegentliche Ausfälle des Verfassers im einzelnen einzugehen. Die Wahrheit hat das gewöhnlich nicht nötig. Sie bedürfte auch nicht der Schwarz-Weiß-Zeichnung, in der das Verhältnis Süd-Nord gegeben ist. Als Gesamteindruck ergibt sich, daß ein solches Werk, auch als Versuch, verfrüht erscheint. Das Gebiet ist so riesengroß und das zur Verfügung stehende Material relativ so klein, daß man keine genialen Bogen über ganze Erdteile und ganze Jahrtausende schlagen kann. Wird gar noch mit solchen Bogen ein ganzer Bau aufgeführt, dann faßt man zu seiner Tragfähigkeit schwerlich Vertrauen.

E. Kirschbaum S. J.

Zur Frage des Naturrechts bei Martin Luther. Von Franz X. Arnold. 80 (VIII u. 133 S.) München 1937, Max Huber. M 6.80

Daß in der protestantischen Theologie der Naturrechtsgedanke überwiegend Ablehnung gefunden hat, ist bekannt. Zuletzt hat K. Holl Luther als Gegner und Leugner natürlichen Rechts hingestellt. Demgegenüber unternimmt Arnold in einer sehr gut disponierten Studie aus den Quellen den Nachweis, daß Luther keineswegs das Naturrecht verwirft. Ich halte den Beweis für gut gelungen. K. Holls Mißverständnis liegt zumal darin, daß er Luthers Verwerfung natürlicher Vernunft für die Heilsaufgabe gleichsetzt mit Leugnung des natürlichen Rechts. Luther kennt eine allgemeine

Naturoffenbarung als *theologia naturalis*, eine sittliche Naturanlage als Grundlage der natürlichen Sittlichkeit, die natürliche Vernunft als Norm für weltliche Ordnungen. Das natürliche Sittengesetz und die natürliche Gerechtigkeit dürfen freilich nicht mit einem rationalistisch-aufklärerischen und demokratisch-revolutionären Naturrechtsbegriff verwechselt werden, wie es K. Holl passiert. Es gibt nach Luther ein überpositives Recht als Brunnquell des positiven Rechts, das alle Zeiten und Nationen umfaßt und das durch die aristotelisch verstandene Epikie gemildert wird. Natürlich ist es von höchstem Interesse, daß der in den Gedanken des Nominalismus und Occamismus gebildete Luther bezüglich des Naturrechts weithin thomistisch denkt. Freilich ist sich der Verfasser bewußt, daß bei allem Einklang doch auch tiefgehende Unterschiede zwischen Luther und der katholischen Tradition bestehen. Naturrechtliche und geoffenbarte Ordnungen werden bei Luther so stark auseinandergerissen, daß praktisch doch die Grundlage des thomistischen Naturrechts verlassen und andererseits die Voraussetzung zur Konstruktion eines rationalistischen Naturrechts gegeben war. Meines Erachtens dürfte aber die folgerichtige Durchführung des Naturrechtsgedankens doch auch immanente Schwierigkeiten für Luthers Lehre von der Erbsünde und der Verderbnis des Menschen in sich tragen, so daß von hier aus die Ablehnung des Naturrechts in der lutherischen Theologie sehr verständlich ist.

J. B. Schuster S. J.

Staatsgedanke und Religionspolitik Peters des Großen. Von Robert Stupperich. 80 (110 S.) Königsberg 1936, Osteuropa-Verlag. M 5.80

In drei großen Kapiteln behandelt Dr. Stupperich in urkundenmäßig wohlbegründeter Weise sein Thema. Das erste Kapitel gibt eine knappe Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche im russischen Mittelalter. Es folgt eine Schilderung des Kampfes des neuen Staates mit der alten Kirche zur Zeit Peters des Großen. Die religiöse Grundhaltung Peters, die eine durch die westliche Neuzeit stark beeinflusste Variante der altrussischen Frömmigkeit